

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Hamburger Instituts für Sozialforschung

(HISBiblioBO)
vom 02. November 2017

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Benutzung der Bibliothek
- III. Schlussbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe der Bibliothek

Die Bibliothek ist Bestandteil des Hamburger Instituts für Sozialforschung.¹
Sie versteht sich als Präsenzbibliothek zum Zwecke der Forschung und sonstiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Benutzungsberechtigung und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Bibliothek ist öffentlich zugänglich.

(2) Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsbedingungen durch die Benutzerinnen und Benutzer. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.

(3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht bestimmte Handlungen und Leistungen nach Maßgabe der in der Gebührenordnung der Bibliothek des HIS enthaltenen Entgeltregelungen kostenpflichtig sind. Die Gebührenordnung (HISBiblioGV) ist Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliothek durch Aushang und auf der Website bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Benutzerpflichten

(1) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.

¹ Stiftung Hamburger Institut für Sozialforschung, Stiftung bürgerlichen Rechts, 1984 gegründet, im Folgenden auch HIS abgekürzt

(2) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung von urheber- und persönlichkeitsrechtlichen sowie von leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen Folge zu leisten.

§ 5 Hausordnung und Hausrecht

Das Bibliothekspersonal hat das Recht, Nutzende bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung aus der Bibliothek zu verweisen.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für durch sie verursachte Schäden entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(2) Das HIS haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Es haftet auch nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien in der Bibliothek entstehen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für die in die Bibliothek mitgebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, die Datenverarbeitungsanlagen unsachgemäß behandeln, Daten unerlaubt verändern, rechtswidrige Inhalte aus dem Internet abrufen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

II. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 8 Verhalten innerhalb der Bibliothek

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Vor Betreten der Benutzungsbereiche sollen Mäntel und Jacken, Schirme, Taschen und ähnliche Behältnisse abgelegt werden.

(2) Schließfächer dürfen ausschließlich zur Aufbewahrung von Taschen, Bekleidung, Büchern und anderen nicht verderblichen Gegenständen benutzt werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Schließfächer bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag frei zu machen. Im Übrigen unterliegt die Benutzung der Schließfächer besonderen Bestimmungen, die direkt an den Schließfächern bekannt gegeben werden.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Aufgefundene Medieneinheiten aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können auch an diese zurückgegeben werden.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und Videos, Daten- und Tonträger und Ähnliches beim Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzulegen.

(6) Rauchen und Essen sowie Trinken aus offenen Gefäßen ist in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 9 Kopier- und sonstige Geräte

Bei der Benutzung von zur Selbstbedienung bereitstehenden Kopier- und sonstigen Geräten ist auf die besonders pflegliche Behandlung der Geräte zu achten. Die Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 22.01.2010 in Kraft.